

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0285-20
öffentlich

Datum: 08.10.2020
Amt: Amt für Finanzen/
Investitionen

Betreff

Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger" und "Uchte"

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Buch	02.11.2020	
Ortschaftsrat Bölsdorf	03.11.2020	
Ortschaftsrat Storkau (Elbe)	03.11.2020	
Ortschaftsrat Miltern	05.11.2020	
Ortschaftsrat Grobleben	06.11.2020	
Ortschaftsrat Hämerten	09.11.2020	
Ortschaftsrat Langensalzwedel	10.11.2020	
Hauptausschuss	11.11.2020	
Stadtrat	25.11.2020	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0285-20

Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger" und "Uchte"

I.

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“ vom 26.11.2015 ist bezüglich folgender Punkte zu ändern:

1.) Präambel

Die rechtlichen Grundlagen sind in den derzeit gültigen Fassungen genannt.

2.) § 2 – Gegenstand der Umlage

Bisher wurde lediglich geregelt, dass die Beiträge, die der Stadt Tangermünde aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner umgelegt werden. In der jetzigen Fassung werden die Beiträge im neuen Absatz 2 als Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag benannt.

3.) § 4 – Umlageschuldner

Dieser Paragraph wurde aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalts vom 27.02.2020, Az.: 2 L 35/18 neugefasst. Um hier eine Rechtssicherheit zu schaffen, wurde den redaktionellen Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes gefolgt. Somit wird in dem neuen § 4 nun geregelt, dass im Falle eines Wechsels des Eigentümers/Erbbauberechtigten die Umlagepflicht auf den neuen Eigentümer/Erbbauberechtigten anteilig übergeht und die Umlagepflicht dann mit dem Monat beginnt, der auf den Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgte.

Im neuen Absatz 4 wird der Nutzer zur Entrichtung der Umlagen herangezogen, wenn der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist. Laut dem neuen Absatz 5 führt die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nicht zu einer eigenen Umlagepflicht.

Im neuen Absatz 6 sind die Gesamtschuldnerschaft sowie die anteilige Inanspruchnahme mehrerer Umlageschuldner bestimmt.

4.) § 6 – Umlagemaßstab

Hier wurde lediglich der Wert in Absatz 2 von 10,63 % auf 10,66 % geändert.

5.) § 7 – Umlagesatz

Die Umlagesätze haben sich wie folgt geändert:

Unterhaltungsverband „Tanger“

Flächenbeitrag bisher	11,24 €/ha	Flächenbeitrag neu	11,52 €/ha
Erschwernisbeitrag bisher	7,68 €/ha	Erschwernisbeitrag neu	44,83 €/ha

Unterhaltungsverband „Uchte“

Flächenbeitrag bisher	12,98 €/ha	Flächenbeitrag neu	12,98 €/ha
Erschwernisbeitrag bisher	7,62 €/ha	Erschwernisbeitrag neu	7,65 €/ha

Der Erschwernisbeitrag vom Unterhaltungsverband „Tanger“ ist im Vergleich zum Jahr 2015 um ein Vielfaches gestiegen. Dies liegt an dem zum 01.01.2015 neu eingeführten § 56 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (WG-LSA). Hiernach werden auch die Flächen herangezogen, die in die Gewässer I. Ordnung entwässern.

Beim Unterhaltungsverband „Uchte“ hat die Stadt Tangermünde keine Flächen, die in die Gewässer I. Ordnung entwässern. Daher ist der Erschwernisbeitrag hier annähernd gleich geblieben.

II.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG-LSA) sind die Vorschriften zur Festsetzungsverjährung nach der Abgabenordnung (AO) für kommunale Abgaben anzuwenden. Die Festsetzungsverjährung für Abgaben beträgt demnach 4 Jahre.

Grundsätzlich beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entstanden sind. Die Festsetzungsfrist für das Veranlagungsjahr 2016 beginnt somit am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020.

Eine frühere Fertigstellung dieser Satzung als Grundlage für die Erhebung von Verbandsbeiträgen war aufgrund folgender Gegebenheiten nicht möglich:

Für Veranlagungsjahre bis 2015 wurden die Flächen je Beitragspflichtigen von den Unterhaltungsverbänden mitgeteilt. Diese wurden dann von der zuständigen Sachbearbeiterin Steuern einzeln im Programm eingegeben. Aufgrund der Gesetzesänderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalts ist dieses Verfahren jedoch nicht mehr möglich.

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 sind Flächen zu ermitteln, die für die Erhebung des Erschwernisbeitrages maßgeblich sind. Bei der Ermittlung des Erschwernisbeitrages durch den Unterhaltungsverband ist auf die gesamte Verbandsfläche abzustellen. Die Gemeinde hat aber bei der Erhebung zwischen beitragspflichtigen und beitragsfreien Flächen zu differenzieren. Hier mussten zusammen mit dem Softwarehersteller geeignete Nutzungsartenstatistiken, Berechnungen und Lösungen erarbeitet werden, mit welchen dann auch die entsprechenden Bescheide erstellt werden können.

Die Verwaltung empfiehlt die Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“ zu beschließen.

Flatau
Sachbearbeiterin
Steuern